

Az.: 3 D 31/15
2 K 3072/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen - Januar 2013 bis Mai 2014; Befreiung von der Beitragspflicht
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 10. September 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. März 2015 – 2 K 3072/14 – geändert. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin – Dresden – für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden bewilligt, soweit eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum von Juni 2013 bis Mai 2014 begehrt wurde. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten versagt wurde, hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des

Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

Der Kläger beantragte am 8. Januar 2013 seine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, die mit Bescheid vom 29. Mai 2013 abgelehnt wurde. Seinem hiergegen mit Schreiben vom 8. Juni 2013 eingelegten Widerspruch fügte der Kläger eine "Berechnung des besonderen Härtefalls gem. § 4 Abs. 6 Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag" vom 11. Juni 2013, erstellt vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden, bei. Hiernach betrug beim Kläger die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem 4. Kapitel SGB XII weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags. Zugleich wurde erklärt, dass keine Vermögensprüfung erfolgt sei. Hierauf wurde der Kläger mit Bescheid vom 23. Juli 2013 wegen Vorliegens eines Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV für den Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Mit hierauf erhobenem Widerspruch vom 13. August 2013 begehrte der Kläger darüber hinausgehend eine Befreiung auch für den Zeitraum von Januar bis einschließlich Mai 2013. Diesem fügte er eine weitere Bescheinigung des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden vom 7. August 2013 bei, mit der bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2013 bescheinigt wurde, dass eine Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem 4. Kapitel des SGB XII nicht vorliege. Zugleich wurde wiederum erklärt, dass keine Vermögensprüfung erfolgt sei. Mit Schreiben vom 5. März 2014 wurde der Kläger aufgefordert, bis zum 10. April 2014 für den Zeitraum Januar bis Mai 2013 sowie für die Zeit ab dem 1. Juni 2014 eine Bescheinigung der Sozialbehörde einzureichen, aus der hervorgehe, dass der Anspruch auf eine Sozialleistung umfassend geprüft worden sei. Aus der Bescheinigung müsse hervorgehen, dass die Vermögensfreigrenze nicht überschritten werde und keine vorrangigen Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten bestünden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2014 zurück und hob die Befreiung von der

Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum Juni 2013 bis Mai 2014 auf. Das Vorliegen eines Härtefalls sei durch den Kläger nicht dargelegt, da die Bescheinigungen der Landeshauptstadt Dresden unzureichend seien, denn es habe keine Vermögensprüfung stattgefunden. Nachdem der Kläger seiner am 17. Juni 2014 hiergegen erhobenen Klage einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter vom 12. November 2013 für den Zeitraum von September 2013 bis Mai 2014 beigelegt hatte, hob der Beklagte mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2014 seinen Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2014 auf, soweit darin die für den Zeitraum von Juni 2013 bis Mai 2014 erteilte Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufgehoben wurde, und erklärte den Rechtsstreit insoweit für erledigt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Kläger angeschlossen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten mit Beschluss vom 17. März 2015 - 2 K 3072/14 - abgelehnt. Soweit der Kläger die Aufhebung des Befreiungsbescheids vom 23. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2014 in dem Umfang begehrt, in dem dieser ihn belaste, fehle es an hinreichenden Erfolgsaussichten. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, dass der Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide den Kläger im Klageverfahren für den Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 wegen Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Rundfunkbeitragspflicht befreit habe und das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt worden sei. Der Grund hierfür liege darin, dass der Kläger erstmals mit der Klage den für die abhelfende Entscheidung des Beklagten maßgeblichen Grundsicherungsbescheid vom 12. November 2013 vorgelegt habe. Dagegen begründeten die vom Kläger vorgebrachten sonstigen Gründe für diesen Zeitraum aus den in der Klageerwiderung vorgetragenen Gründen keinen Befreiungsanspruch. Auch der auf den Zeitraum vom Januar bis Mai 2013 bezogene Befreiungsantrag biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger habe in diesem Zeitraum keine Sozialleistungen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV bezogen. Auch das Vorliegen einer besonderen Härte nach § 4 Abs. 6 RBStV sei nicht erkennbar. Der Beklagte habe den auf den Zeitraum von September 2013 bis Mai 2014 bezogenen Grundsicherungsbescheid vom 12. November 2013 zugunsten des Klägers auch auf den Zeitraum Juni bis August 2013 bezogen, da der Kläger erstmals in diesem Zeitraum entsprechende Anträge bei der Sozialbehörde gestellt habe. Es sei

jedoch nicht ersichtlich, dass der Beklagte die Annahme auch auf den Zeitraum von Januar bis Mai 2013 hätte erstrecken müssen. Soweit sich der Kläger auf die Bescheinigung des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden vom 11. Juni 2013 beziehe, verkenne er, dass diese keine Auswirkungen auf den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2013 habe.

Gemessen an den obengenannten Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht hinreichende Erfolgsaussichten der Klage des Klägers auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht teilweise zu Unrecht verneint.

Soweit der Kläger eine Rundfunkbeitragsbefreiung für den Zeitraum von Juni 2013 bis Mai 2014 begehrte, hatte die Klage bis zu ihrer Erledigung, hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn es ist zumindest offen, ob der Kläger für diesen Zeitraum die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht dargelegt hatte.

Für den Zeitraum von Juni bis August 2013 kommt ein Befreiungsanspruch aus § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV in Betracht. Hiernach liegt ein die Befreiung rechtfertigender Härtefall insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Zwar hat der Kläger hier keinen Versagungsbescheid vorgelegt. Dem Versagungsbescheid steht hingegen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV gleich. Eine solche Bescheinigung dürfte der Kläger mit der Bescheinigung des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden vom 11. Juni 2013 dem Beklagten vorgelegt haben. Durch diese wird ihm unter dem Betreff der Berechnung eines besonderen Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV bescheinigt, dass bei ihm die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem 4. Kapitel SGB XII weniger als die Höhe des Rundbeitrags von 17,98 €, nämlich 2,67 €, beträgt. Diese Bescheinigung könnte einen hinreichenden Nachweis des Vorliegens eines Härtefalls nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV darstellen, auch wenn in ihr ausdrücklich angeführt wird, dass bei der Prüfung des Härtefalls keine Vermögensprüfung erfolgt sei. Hierfür könnte sprechen, dass es für die Prüfung eines Härtefalls nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV

lediglich auf die Einkünfte des Antragstellers ankommt. Hieraus könnte zu folgen sein, dass die Vermögensverhältnisse nicht maßgeblich sind.

Für den Zeitraum von September 2013 bis Mai 2014 dürfte der Befreiungsanspruch aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBStV folgen. Für diesen Zeitraum hat der Kläger den Bescheid vom 12. November 2013 über die Bewilligung von ergänzender Grundsicherung im Alter vorgelegt. Der hinreichenden Erfolgsaussicht seiner Klage dürfte auch nicht der Umstand entgegenstehen, dass der Kläger diesen Bescheid erst mit seiner am 17. Juni 2014 erhobenen Klage vorgelegt hat. Es ist bislang ungeklärt, ob für den gemäß § 4 Abs. 7 RBStV vorzunehmenden Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag maßgeblich ist oder ob angesichts der bei Verpflichtungsklagen grundsätzlichen Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die entsprechenden Nachweise auch noch nach Ablauf einer behördlicherseits gesetzten Frist und nach Abschluss des behördlichen Verfahrens im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren nachgereicht werden können. Für die letztgenannte Auffassung spricht, dass einer behördlicherseits gesetzten Frist nach dem Gesetz hier keine Präklusionswirkung zukommt und § 4 Abs. 7 RBStV für die Erbringung der hiernach erforderlichen Nachweise keine Zeitgrenze setzt (SächsOVG, Beschl. v. 4. November 2013 - 3 D 82/13 -, juris Rn. 5 zur Vorgängervorschrift des § 6 Abs. 2 RGebStV).

Ebenfalls unschädlich für die hinreichende Erfolgsaussicht der Klage, soweit sie auf diesen Zeitraum bezogen ist, ist der Umstand, dass die Beteiligten auf die Abhilfe des Beklagten durch den Schriftsatz vom 9. Dezember 2014 den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in Fällen der Beendigung des Rechtsstreits der Zweck der Prozesskostenhilfe, Bedürftigen die für die Führung eines aussichtsreichen Rechtsstreits erforderlichen Kosten aufzubringen, nicht mehr erreicht werden kann. Denn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt grundsätzlich voraus, dass die fragliche Rechtsverfolgung noch "beabsichtigt" ist (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Ist das erstinstanzliche Verfahren eingestellt worden oder das Verfahren – wie hier – teilweise übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt worden, haben die Beteiligten in diesem Umfang keine Aufwendungen für einen aussichtsreichen Rechtsstreit mehr aufzubringen. Nach Beendigung des Rechtsstreits ist eine

nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe allerdings dann möglich, wenn der Antragsteller vor Abschluss oder Erledigung des Verfahrens nicht nur einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt, sondern alles zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat und der Prozesskostenhilfeantrag im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif war (BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.; BVerwG, Beschl. v. 19. April 2011 - 1 PKH 7.11 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 30. Juli 2015 - 3 D 25/15 -, zur Veröffentl. bestimmt, Rn. 3 f.). Hierzu bedarf es auch der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der entsprechenden Belege gemäß § 117 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO (BVerwG, a. a. O.; SächsOVG, a. a. O.). Diese Voraussetzungen hat der Kläger durch Einreichung der vorgenannten Erklärungen und Belege bereits bei Klageeinreichung erfüllt.

Keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat die Klage hingegen bezogen auf den noch nicht für erledigt erklärten Zeitraum von Januar bis Mai 2013. Nach der hierzu vorgelegten Bescheinigung der Landeshauptstadt Dresden vom 7. August 2013 unterschritt sein Einkommen in diesem Zeitraum seinen sozialhilferechtlichen Bedarf um 18,20 €. Der Antragsteller hätte deshalb einen Anspruch auf die Bewilligung von Sozialhilfe und infolgedessen auf eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV gehabt. Beantragt hingegen ein Rundfunkteilnehmer trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Bewilligung dieser ihm zustehenden Sozialleistungen, kann er keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht verlangen. Es fehlt in diesen Fällen auch an der Voraussetzung einer besonderen Härte nach § 4 Abs. 6 RBStV. Grund hierfür ist, dass die Entscheidung über die Rundfunkbeitragsbefreiung in Fällen, die von der Typologie der Befreiungsvorschriften erfasst werden, von dem Bescheid einer Sozialbehörde über den Empfang der Leistungen abhängig ist, der nur auf Antrag des Bedürftigen erteilt wird. Mit der Intention des Gesetzgebers wäre es hingegen nicht zu vereinbaren, wenn die Landesrundfunkanstalten oder die für sie handelnde Gebühreneinzugszentrale das Vorliegen eines Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV auch dann unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen hätten, wenn keine atypische, vom Normgeber versehentlich nicht berücksichtigte Situation vorliegt, sondern eine Bedarfslage, für die der Normgeber keine Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV gewähren wollte (SächsOVG, Beschl. v. 23. April 2014 - 3 D 6/14 -,

juris Rn. 7 m. w. N.). Einen Nachweis darüber, dass er in dem Zeitraum von Januar bis Mai 2013 (ergänzende) Grundsicherung im Alter erhalten hat, hat der Kläger nicht geführt.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist (SächsOVG, Beschl. v. 6. Juli 2015 - 3 D 36/15 -, zur Veröffentl. bestimmt, Rn.3; vgl. zu § 6 RGebStV: BVerwG, Beschl. v. 20. April 2011 - 6 C 10.10 -, juris Rn. 3).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*